

Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung vom 01.04.2023)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Endingen am 15.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S.v. § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag

- je Person 1,50 €
- für Kinder von 7 – 14 Jahren (jeweils einschließlich) 0,75 €

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 50,00 €. Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

(4) In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe und der Meldepflicht sind befreit:

- a) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
- b) Personen, die innerhalb der Stadt Endingen kurzfristig in eigenen Räumlichkeiten verweilen, aber nicht Einwohner i.S.d. Meldegesetzes sind.
- c) Saisonarbeiter im Obst- und Weinbau (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Meldegesetz).
- d) Personen, die im Altenpflegeheim St. Katharina Aufenthalt nehmen.
- e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen (z. B. bei Bettlägerigkeit).

(2) Von der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- b) Teilnehmer an beruflichen Tagungen und Seminaren, bei welchen die Thematik in direktem Bezug zum ausgeübten Beruf steht, für den ersten Aufenthaltstag. Auf Verlangen der Stadt ist die Teilnahme an einer beruflichen Tagung oder an einem Seminar durch ergänzende Angaben insbesondere zu Art, Ort und Dauer der Veranstaltung glaubhaft zu machen.
- c) Ortsfremde Personen, die in der Stadt Endingen arbeiten oder in Ausbildung stehen, für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung in der Stadt Endingen. Auf Verlangen der Stadt ist die berufliche Tätigkeit oder Ausbildung durch ergänzende Angaben insbesondere zu Art, Ort und Dauer der Tätigkeit oder Ausbildung glaubhaft zu machen.

Die Befreiungen nach b) und c) gelten nicht für gleichzeitig anwesende Familienangehörige.

§ 5

Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe werden auf Antrag folgende Personen befreit:

- a) Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 100 v. H. Soweit der Schwerbehinderte nach seinem Schwerbehindertenausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist, wird auch die Begleitperson von der Entrichtung der Kurtaxe befreit.
- b) Auf Antrag erhalten Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 80 v. H., die laut ihrem Schwerbehindertenausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, eine Ermäßigung auf die Kurtaxe in Höhe von 50 v. H.
- c) Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S.v. § 15 der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866). Die Vergünstigung wird

nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

(3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Touristinformation Eendingen abzugeben.

§ 6

Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen, welche die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

(4) Die meldepflichtigen Beherbergungsbetriebe erhalten von der Touristinformation Eendingen die Vordrucke für die Gästekarten. Die Gästekarten werden nach Ausfüllen des amtlichen Meldescheines an den Gast ausgegeben. Soweit der Gast gemäß § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, ist die Gästekarte mit dem Meldeschein am Tag der Anreise an die Stadt zurückzugeben.

(5) Für den Ausdruck der Gästekarte (auch KONUS-Gästekarte genannt) sind die bei der Stadt erhältlichen Druckvorlagen zu verwenden.

(6) Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 2 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch den Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahres-Gästekarte (ohne KONUS-Symbol).

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt.

(2) Die Kurtaxeschuld wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

(3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird ein Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahrs; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahrs.

§ 8

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 1 Tag nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 1 Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Dies gilt nicht für Familienbesuche im Sinne von § 4 Abs. 1 a) dieser Satzung.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

§ 9

Elektronische und schriftliche Meldung

(1) Die Meldung hat elektronisch zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung der Meldescheine verzichten und einzelne Gastgeber von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Gastgeber wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gastgeber oder dessen Mitarbeiter nach deren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Der Antrag hat schriftlich bei der Stadt zu erfolgen. Für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 01.07.2023 gilt eine Übergangsfrist, in der für die Meldung die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke verwendet werden können. Zum Ende der Übergangsfrist sind die bei den Gastgebern noch vorhandenen Meldescheine inklusive der KONUS-Gästekarten an die Touristinformation zurückzugeben.

(2) Erforderliche Daten der Gäste für die Meldung sind:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Passnummer
- d) Adresse
- e) An- und Abreisetag
- f) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Befreiung nach § 5 a) oder § 5 b)
- g) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 (2) b) oder c)

(3) Für die schriftliche Meldung sind die von der Stadt zur Verfügung gestellten Formulare (nummerierte Meldeblöcke) zu verwenden.

(4) Nicht verwendete oder unbrauchbar gewordene Formulare sind an die Touristinformation zurück zu geben.

(5) Für jeden nicht zurückgegebenen Meldeschein, dessen Verwendung nicht nachgewiesen ist, wird die Kurtaxe geschätzt.

(6) Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Meldescheine mit Gästekarte haftet der Gastgeber.

(7) Die schriftlichen Meldungen sind jeweils einfach vom Gast ausgefüllt und zwingend vom Gastgeber unterschrieben sowie mit Stempel der Beherbergungsstätte versehen spätestens zum 5. des folgenden Monats bei der Touristinformation einzureichen.

(8) Zur Feststellung, ob Gastgeber ihrer Meldepflicht richtig und vollständig nachkommen, ist die Stadt Eendingen berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. Abgabenordnung vorzunehmen.

§ 10

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 9 Abs. 1 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadt Eendingen abzuführen. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Für die Erfassung der schriftlichen Meldungen in der elektronischen Datenverarbeitung kann die Stadt den Aufwand in Rechnung stellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Stadt abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet;
- d) Entgegen § 9 Abs. 7 dieser Satzung die manuellen Meldescheine verspätet oder unvollständig abgibt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 07.11.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.02.2017 wird zum 31.03.2023 aufgehoben.

Endingen, den 15.03.2023



Tobias Metz
Bürgermeister

